

# RS OGH 1992/9/29 5Ob115/92, 5Ob37/10t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1992

## Norm

GBG §85 Abs1

GBG §85 Abs2

GBG §98

## Rechtssatz

Gemäß §§ 85 Abs 1, 98 GBG sind im Grundbuchsgesuch Eintragungsobjekte so zu bezeichnen, dass ein Auseinanderhalten von verpfändeten Miteigentumsanteilen möglich ist; es bildet jedoch keinen Abweisungsgrund, wenn das Einverleibungsbegehren keine Zweifel offen lässt, worum es der Antragstellerin ging (hier: um die Begründung eines Gesamtpfandrechtes an den beiden Liegenschaftsanteilen ihres Darlehensschuldners).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 115/92

Entscheidungstext OGH 29.09.1992 5 Ob 115/92

Veröff: SZ 65/123 = NZ 1993,180

- 5 Ob 37/10t

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 37/10t

Ähnlich; Beisatz: Zur Erfüllung des Bestimmtheitserfordernisses des § 85 Abs 2 GBG genügt ist, dass das Begehren keinen Zweifel über das Rechtsschutzziel offen lässt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0061033

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)